

### Beschluss

Die Anträge der Verteidigung vom 05. Mai 2017 (Anlage 88 zum Hauptverhandlungsverhandlungsprotokoll)

- auf Beweiserhebung zu sämtlichen Aktivitäten der PKK, zu denen sich aus dem Aktenbestand von einem Verteidigungswillen getragene Selbstbekenntnisse ergeben (vor Ziff. 1),
- auf Vernehmung des Zeugen Becker (Ziff. 1 und 2) sowie
- auf Beweiserhebung über alle Vorkommnisse und Anschläge der PKK, die vom Senat bisher ausgeklammert worden sind (nach Ziff. 3)

werden abgelehnt.

### **Gründe**

Der Senat stützt seine – vorläufige – Überzeugung, dass die PKK einschließlich ihrer Nachfolge- und Unterorganisationen eine ausländische terroristische Vereinigung war und ist, d. h. eine Organisation, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Mord und Totschlag zu begehen, auf die Feststellung von insgesamt 115 Anschlägen, mit denen die PKK in der Zeit von März 2004 bis August 2015 durch ihren militärischen Arm, die HPG, im gesamten Gebiet der Republik Türkei mindestens 177 Menschen – Soldaten, Polizisten, aber auch Zivilisten – tötete und mindestens 414 Menschen verletzte. Diese Anschläge, zu denen sich die HPG durch schriftliche Erklärungen bekannte, waren nicht durch das Völkerrecht legitimiert und auch nicht durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

Demgegenüber möchte die Verteidigung mit den vorliegenden Anträgen die Beweisaufnahme auf sämtliche bewaffneten Aktivitäten und Anschläge der PKK sowie auf alle Aktionen des türkischen Staates gegen die PKK ausweiten mit dem Ziel, im Rahmen einer globalen Betrachtung des Konfliktes zu einer Rechtfertigung auch bezüglich der 115 Anschläge zu kommen oder eine solche Rechtfertigung jedenfalls nicht mehr ausschließen zu können.

Der Senat folgt diesem Ansinnen nicht. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschlüsse vom 6. Mai 2014 [Kitay], vom 23. Februar 2016 [Demir] und vom 22. März 2017 [Kavak]) hält der Senat es

weiterhin für ausreichend, sich für die Einordnung der PKK als terroristischer Vereinigung im Ausland auf die Feststellung einer bestimmten Zahl konkreter Anschläge zu beschränken. Der Senat hat in den vorgenannten Urteilen die Beschränkung der kurdischen Kultur und Sprache, die Verfolgung kurdischer Politiker und Parteien, die Entwicklung der PKK als terroristische Vereinigung im Ausland und das harte Vorgehen des türkischen Staates bei der Auseinandersetzung mit der PKK, den Einsatz von Giftgas, die Zwangsumsiedlung von Zivilisten, die systematische staatliche Folter, und das „Verschwindenlassen“ von Menschen dargestellt, im Urteil Kavak auch die Militäraktionen in Dyabakir-Sur, Cizre und Silopi bis Ende des Jahres 2015 genannt, ohne dass dies an der Einordnung der PKK als terroristischer Vereinigung etwas änderte. Der Bundesgerichtshof ist dieser Einschätzung gefolgt und hat die Revisionen der jeweiligen Angeklagten verworfen. Die Auffassung der Verteidigung (vgl. Anl. 55 zum Hauptverhandlungsprotokoll), der Bundesgerichtshof sei nur deshalb nicht zur Rechtfertigung der Anschläge gekommen, weil ihm nicht der vollständige Sachverhalt unterbreitet worden sei, geht fehl: Wenn der Bundesgerichtshof irgendwelche Zweifel an der Vollständigkeit der Urteilsfeststellungen zum Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der PKK gehabt hätte, hätte er die genannten Urteile auf die Sachrüge der Angeklagten hin aufgehoben.

1. Bei dem Antrag vor Ziff. 1 handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag, dem nachzugehen die Aufklärungspflicht nicht gebietet (§ 244 Abs. 2 StPO). Es ist aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, ob die PKK und ihre Organe sich bei ihren Selbstbekenntnissen zu (militärischen) Aktivitäten auf einen „Verteidigungswillen“ berufen. Denn eine solche Erklärung stellt die Rechtswidrigkeit der 115 Anschläge, die der Senat seinen Feststellungen zugrunde legen will, nicht in Frage. Es ist bekannt, dass die PKK und ihre Organe den Begriff der Verteidigung exzessiv verwenden und darunter insbesondere auch die Vergeltung für vorangegangene Aktionen des türkischen Staates verstehen.

2. Aus denselben Gründen ist es auch ohne Bedeutung, ob die PKK und ihre Organisationen, wie mit den Behauptungen unter Ziff. 1 des Antrags dargelegt werden soll, ihre Aktionen als „generelle Verteidigung“, „4. Phase des ‚Verteidigungskrieges‘“ oder „Verstärkung des Widerstandes“ propagieren.

3. Die in das Wissen des Zeugen Becker gestellte Behauptung, dass es vor und nach Mai 2013 diverse türkische Militäroperationen gab, die unmittelbar im Zusam-

menhang mit dem Waffenstillstandsabkommen und dem Rückzug der Guerillakräfte standen, Ermittlungen aber zu Ablauf, Dauer, Zielen, Bewaffnung und Durchführung dieser Operationen nicht angestrengt wurden (Ziff. 2 des Antrags), ist für das Verfahren aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung. Die Motive der HPG für die Durchführung der Anschläge vom 12. März 2013 (Nr. 87) und 03. Juli 2013 (Nr. 88) ergeben sich aus den verlesenen Selbstbekennungen der HPG, VU IV Fach 8 und 9. Danach handelte es sich um die Ermordung eines Dorfschützers und um einen Vergeltungsanschlag gegen eine Aktion des türkischen Militärs anlässlich der Proteste am 28. Juni 2013 gegen den Bau einer Militärstation. Für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit dieser beiden Aktionen sind Einzelheiten zu Militäraktionen des türkischen Militärs ohne Belang.

Entgegen der Auffassung der Verteidigung kommt es auf die Ermittlung der näheren Umstände türkischer Militäraktionen auch deshalb nicht an, weil die dort genannten Aktivitäten, nämlich der Bau von Militärstationen und Staudämmen in „Nordkurdistan“ (Türkei) sowie Beobachtungen mit militärischem Gerät, beispielsweise Drohnen, das Recht des souveränen türkischen Staates zur Abwehr bewaffneter Gruppierungen in seinem Land und daher keineswegs geeignet sind, Anschläge der PKK zu rechtfertigen.

4. Die unter Ziff. 3 des Antrags aufgeführten Übersetzungen von Selbstbekennungen sowie Meldungen und Mitteilungen hat der Senat gemäß § 249 Abs. 1 StPO verlesen.

5. Mit Blick auf die einleitenden Ausführungen dieses Beschlusses sieht der Senat keine Veranlassung, über weitere Vorkommnisse und Aktionen Beweis zu erheben.

